

## Der Haushaltsführungsschaden als Schadenersatzposition

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall stellt sich für einen Geschädigten immer wieder die Frage, welche Positionen er vom Unfallverursacher bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeglichen bekommt. Eine Schadenersatzposition, die den meisten Geschädigten nicht bekannt ist und ein Schattendasein bei der Abwicklung von Unfallschäden führt, ist der sogenannte Haushaltsführungsschaden. Dieser ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn der Geschädigte bei dem Unfall verletzt wurde. Häufig wird er aus Unkenntnis gegenüber der Versicherung des Unfallverursachers nicht geltend gemacht, wobei gerade ab Körperschäden mit einem gewissen Ausmaß der Haushaltsführungsschaden den Schmerzensgeldbetrag übersteigen kann. Bei schweren Verletzungen ist dies oft der Fall, nicht selten kommen hier als Haushaltsführungsschaden Beträge im fünfstelligen Bereich zusammen. So hat etwa das Landgericht Kassel einem Verletzten als Ersatz für den Haushaltsführungsschaden fast 40.000,00 € für 2 ½ Jahre zugesprochen (Urteil vom 15.02.2005, Aktenzeichen 8 O 2358/02). Da die Versicherung des Unfallverursachers den Geschädigten von sich aus nicht darauf hinweist, dass ihm eine solche Schadenersatzposition zusteht, verschenken hier viele Unfallverletzte Geld. Zur Haushaltsführung werden alle unentgeltlich erbrachten Arbeiten im Haushalt gezahlt, etwa das Einkaufen, die Zubereitung von Mahlzeiten, das Putzen, das Waschen von Wäsche oder auch die Betreuung von Kindern. Die Haushaltsführung wird dabei schadensrechtlich einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt, weshalb von der Rechtsprechung neben den eigenen Ansprüchen des Geschädigten auch Schadenersatzansprüche anerkannt werden, sofern bei einem Verkehrsunfall ein Ehegatte verletzt wird, der den gemeinsamen Haushalt führt. Der Schadenersatz steht dem verletzten Ehegatten dann gemäß den §§ 842, 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als eigener Schadenersatzanspruch zu. Auch minderjährigen Kindern, die im Haushalt mithelfen und bei einem Unfall verletzt wurden, kann ein Haushaltsführungsschaden zustehen. Der Haushaltsführungsschaden besteht unabhängig davon, ob nach einem Unfall mit Personenschaden eine Haushaltshilfe eingestellt wird oder nicht. Sofern eine Ersatzkraft eingestellt wird, sind als Basis für die Entschädigung grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen, das heißt der gezahlte Bruttolohn einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, heranzuziehen. Beachten muss der Geschädigte jedoch § 249 BGB, wonach darauf abzustellen ist, inwieweit die Einstellung der Ersatzkraft vom zeitlichen Umfang und der vereinbarten Vergütung her objektiv erforderlich war. Da jeder Geschädigte stets auch eine Schadensminderungspflicht hat, kann er nicht etwa zu hohe Löhne für die Ersatzkraft zahlen bzw. die Ersatzkraft in zu großem zeitlichen Umfang im Haushalt beschäftigen und dann erwarten, dass die Versicherung des Unfallverursachers dies bezahlt. Wenn der Geschädigte keine Haushaltshilfe einstellt und seinen Ausfall im Haushalt beispielsweise dadurch kompensiert, dass die Familienangehörigen Mehrarbeit leisten, so ist auch eine fiktive Abrechnung des Haushaltsführungsschadens möglich. Gerade die fiktive Abrechnung des Haushaltsführungsschadens, die von den meisten Verletzten gewählt wird, ist kompliziert und sollte nicht ohne Hilfe eines mit der Materie vertrauten Experten vorgenommen werden. In der Regel orientieren sich die Versicherer, Gerichte und Anwälte an Tabellenwerken, etwa von den Autoren Schulz-Borck/Pardey (früher Schulz-Borck/Hofmann), aus denen relativ genau



ermittelt werden kann, in welchem zeitlichen Umfang der Verletzte in seinem individuellen Haushalt, Tätigkeiten nicht mehr durchführen kann. Dabei spielen unter anderem die Größe des Haushalts, die Anzahl der Familienmitglieder und die Frage, ob der Verletzte in Voll- oder Teilzeit erwerbstätig ist, eine Rolle. Stets ist auf die konkrete Behinderung bei der Haushaltsführung abzustellen, weshalb auch eine gegebenenfalls nach dem Unfall bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht zwingend gleichzusetzen ist mit der sogenannten haushaltsspezifischen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Letztere ist oft geringer. Zu den bei der fiktiven Abrechnung von den Versicherern gezahlten Stundensätzen ist noch zu sagen, dass diese erfahrungsgemäß zwischen 8,00 € und 10,00 € liegen, oftmals allerdings erst nach zähen Verhandlungen. Aufgrund der Kompliziertheit der Berechnung nehmen Gerichte, die über die Höhe eines Haushaltsführungsschadens urteilen müssen, häufig eine Schätzung auf Basis der vom Geschädigten im Prozess vorgetragenen Tatsachen vor, was nach § 287 der Zivilprozessordnung zulässig ist. Abschließend sei gesagt, dass dieser Artikel nur die wesentlichen Grundlagen bezüglich des Haushaltsführungsschadens darstellen kann, da eine umfassende Erörterung der gesamten Thematik aus Platzgründen an dieser Stelle nicht möglich ist.

